

1/2006



Amtliche Nachrichten und Informationen der Marktgemeinde Ybbsitz

Auffinden von toten Wildvögeln, Vorgangsweise

Besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im gesamten Bundesland Niederösterreich

Sämtliche vom Bund auf Grundlage des Tierseuchengesetzes angeordneten Maßnahmen sind derzeit ausschließlich dazu bestimmt, die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in die Haustierbestände zu verhindern und einen Überblick über die Verbreitung des Erregers der Geflügelpest in der Population der Wildvögel zu erlangen.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang bei Wildvögeln zwischen Wasservögeln und sonstigen Wildvögeln zu unterscheiden. **Nur Wasservögel unterliegen der Melde- und Untersuchungspflicht!**

Zu den Wasservögeln zählen beispielsweise: Schwäne, Wildenten, Wildgänse, Reiher, Kormoran

A.) TOTE WASSERVÖGEL – Auffinden und veterinärbehördliche Maßnahmen

Derzeit ist **nur das Auffinden toter Wasservögel** im gesamten Bundesland NÖ der Bezirksverwaltungsbehörde entweder direkt oder im Wege der Gemeinden oder der Polizei von jedermann unter genauer Angabe des Fundortes zu melden. Dazu haben die Bezirksverwaltungsbehörden geeignete Maßnahmen zur Entgegennahme der Meldung zu treffen.

Nach erfolgter Meldung ist der Auffinder seiner Verpflichtung nachgekommen. Der zuständige Amtstierarzt hat die weiteren angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen zu veranlassen.

Ein **Verbringen toter Wasservögel zur Bezirksverwaltungsbehörde durch den Auffinder selbst ist grundsätzlich nicht vorgesehen** und aus seuchenhygienischen Gründen auch nicht angezeigt. Sollte ungeschützter enger Kontakt mit toten Wasservögeln stattgefunden haben, ist der zuständige Amtsarzt zu kontaktieren.

Über tote Wasservögel, die den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes unterliegen, ist außerdem nur der jeweilige Jagdausübungsberechtigte verfassungsberechtigt, sodass ein Verbringen durch Unbefugte einen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht darstellen würde. Der Jagdausübungsberechtigte ist jedenfalls über die behördlich getroffenen Maßnahmen zu informieren, da solche tote Wasservögel als Fallwild zu qualifizieren und Aufzeichnungen zu führen sind.

Im Rahmen der angeordneten Maßnahmen können sich die Bezirksverwaltungsbehörden geeigneter Dritter mit deren Zustimmung bedienen. Diesbezüglich sind die entsprechenden an Polizei bzw. Jagdausübungsberechtigten ergangenen Informationsschreiben zu beachten.

Weder das Tierseuchengesetz noch die in Zusammenhang mit der Geflügelpest erlassenen Verordnungen sehen ausdrückliche Mitwirkungspflichten von Privatpersonen oder sonstigen Institutionen vor.

B.) SONSTIGE TOTE WILDVÖGEL - Auffinden und allfällige Beseitigung

Auf Grund der herrschenden sensiblen Situation in der Bevölkerung wird landesweit der Anfall toter Vögel intensiver wahrgenommen und insbesondere an Gemeinden, Polizei und Bezirksverwaltungsbehörden herangetragen.

Grundsätzlich sind sonstige tote Wildvögel **nicht zu berühren** und am Fundort **in der Natur zu belassen**.

Nur wenn ein öffentliches veterinärhygienisches Interesse besteht, sind diese sonstigen Wildvögel, wenn es sich dabei um herrenlose Tiere handelt, gemäß der geltenden NÖ Tiermaterialienverordnung zu beseitigen. Ein öffentliches veterinärhygienisches Interesse ist beispielsweise das Auffinden eines sonstigen toten Wildvogels auf einem öffentlichen Platz.

In diesem Fall ist vom über dem Fundort Verfügungsberechtigten die Beseitigung zu veranlassen; d.h., er hat der zuständigen Gemeinde Meldung zu erstatten. Diese hat die weitere Vorgangsweise zu regeln

Wenn an diesen Tieren aber besondere Rechte bestehen (z.B. Jagdrecht), hat der jeweils Berechtigte für die ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen.

Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006

Aus gegebenem Anlass wird die Bevölkerung wie folgt informiert:

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat auf Grund des vermehrten Auftretens von Geflügelpestfällen die „Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006“, BGBl. II Nr. 75/2006, geändert mit BGBl. II Nr. 77/2006, erlassen. Gemäß dieser Verordnung gilt nunmehr das **gesamte Bundesgebiet als Risikogebiet**.

Zusammenfassung der Bestimmungen, die nun in ganz Österreich gelten:

- Haltungen von Geflügel und anderen Vögeln sind innerhalb einer Woche der Behörde zu melden. Die Meldung hat schriftlich an die Bezirksverwaltungsbehörde oder durch Eingabe der Daten in ein von der Statistik Österreich unter der Internet Adresse www.avis.at zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular zu erfolgen. (Die Meldepflicht entfällt lediglich für bereits nach den Vorgängerverordnungen gemeldete oder in diesen Verordnungen von der Meldepflicht ausgenommene Tierhaltungen.)

- Die Abhaltung von Tierschauen, Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierbörsen etc. ist amtstierärztlich zu überwachen und unterliegt einer entsprechenden Anzeigepflicht: Derartige Veranstaltungen sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen. Die Behörde ist berechtigt, die Abhaltung derartiger Veranstaltungen zu untersagen bzw. nur unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen zuzulassen.
- Enten und Gänse in gemischten Hausgeflügelhaltungen sind von anderem Geflügel so zu trennen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Es besteht Stallpflicht für als Haustiere gehaltene Vögel (vorläufig bis 30. April 2006), d.h. diese Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
- Von der Stallpflicht kann der Amtstierarzt in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen (z.B. Straußen-Haltungen aus Tierschutzgründen). Bei den genehmigten Ausnahmen sind auf Kosten des Tierhalters geeignete Untersuchungen vorzunehmen.
- Die Tränkung des gehaltenen Geflügels darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Über die Anzeigepflicht des §16 Tierschutzgesetz (Verdacht auf Grund klinischer Anzeichen oder pathologisch-anatomischer Veränderungen, die auf Geflügelpest hinweisen) hinausgehend sind in kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:
 1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%, oder
 2. Abfall der Eiproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage, oder
 3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche
- Es besteht Anzeigepflicht bei tot aufgefundenem Wassergeflügel.
- Abgesehen von der Stallpflicht treten die Bestimmungen der Verordnung vorläufig mit 31. Mai 2006 außer Kraft.

Nähere Auskünfte erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (www.bmgf.gv.at) und bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Tel. 07472/9025 Kl. 21669 und 21299).

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Josef Hofmarcher e.h.

JOSEFITAG - 19. März 2006

am Panorama-Höhenweg

E I N L A D U N G

ab 10.00 Uhr

- „SEPPENSCHNAPSEN“ im Haus Stöckl
Der oder die Beste vertritt Ybbsitz in der Endentscheidung.
- „SEPPEN GEGEN „NICHT“SEPPEN“:
Tontaubenschießen für jedermann im Haus Grestenberg
- Schnaps- und Mostverkostung mit Panoramablick bei der
Koglhütte, Grestenberg

ab 14.00 Uhr

- „OFFENE KELLERTÜREN“ bei den Bauernhäusern
 - Klein-Eibenberg
 - Ekamp
 - Stürzleck
 - Hochsonnleiten
 - Stöckl
 - Grestenberg

wird zur Verkostung des Mostes Jahrgang 2005 eingeladen.

Eine eigens zusammengestellte Jury kürt bei jedem Betrieb den „Josefimoſt“.

- MEHLSPEISEN auf bodenständige Art werden von den
Bäuerinnen angeboten.
- Josefikapelle im Haus Stöckl
- Pferdekutschenfahrten

ab 17.30 Uhr

- Tontaubenschieß-Finale: die 3 besten Seppen gegen die 3
besten „Nicht“-Seppen, anschließend Preisverleihung beim
Tontaubenstand, Grestenberg

**Auf Ihr Kommen freut sich
die Arbeitsgemeinschaft Panorama-Höhenweg!**

